

Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

Satzung über den Bebauungsplan „Röschberg II“ Ortsteil Liggersdorf

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 22. April 2015 den Bebauungsplan „Röschberg II“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im „zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplanes.

§ 2 Bestandteil des Bebauungsplanes

Die Satzung besteht aus:

1. dem „zeichnerischen Teil“ M. 1:500 vom 05.03.2015
2. den Bebauungsvorschriften vom 22.04.2015

Der Satzung beigefügt sind:

1. die Begründung vom 22.04.2015
2. der Umweltbericht mit Grünordnungsplan vom 05.03.2015

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von in § 73 LBO ergangenen Bestandteil dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten liegen auch in Fällen des § 213 BauGB vor.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hohenfels, 22. April 2015


Walter Benkler,
-Bürgermeister-Stellvertreter-

